

**Bundesgesetz
über Kartelle und andere
Wettbewerbsbeschränkungen
(Kartellgesetz, KG)**

Ergänzung zum Entwurf

Änderung vom

Der Entwurf für eine Änderung des Kartellgesetzes, wie er vom Bundesrat mit Botschaft vom 7. November 2001¹ dem Parlament unterbreitet worden ist, wird wie folgt ergänzt:

Art. 42a Untersuchungen in Verfahren nach dem Luftverkehrsabkommen
Schweiz-EG

¹ Die Wettbewerbskommission ist die schweizerische Behörde, die für die Zusammenarbeit mit den Organen der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 11 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr² zuständig ist

² Widersetzt sich ein Unternehmen in einem auf Artikel 11 des Abkommens gestützten Verfahren der Nachprüfung, so können auf Ersuchen der Kommission der Europäischen Gemeinschaft Untersuchungsmaßnahmen nach Artikel 42 vorgenommen werden; Artikel 44 ist anwendbar.

¹ BBl 2002 2022

² SR 0.748.127.192.68; AS 2002 1705